

FVF  
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG  
Jahrbuch 2018

Menschenrechte  
im Vormärz

AISTHESIS VERLAG

Kuratorium:

Michael Ansel (Wuppertal), Olaf Briese (Berlin), Birgit Bublies-Godau (Dortmund), Norbert Otto Eke (Paderborn), Philipp Erbentraut (Frankfurt a. M.), Jürgen Fohrmann (Bonn), Bernd Füllner (Düsseldorf), Katharina Gather (Paderborn), Katharina Grabbe (Münster), Detlev Kopp (Bielefeld), Hans-Martin Kruckis (Bielefeld), Sandra Markewitz (Vechta), Anne-Rose Meyer (Wuppertal), Maria Pormann (Köln), Florian Vaßen (Hannover)

FVF  
FORUM VORMÄRZ FORSCHUNG

Jahrbuch 2018  
24. Jahrgang

# Menschenrechte im Vormärz

herausgegeben  
von  
Sandra Markewitz und Jean-Christophe Merle

AISTHESIS VERLAG

Das FVF im Internet: [www.vormaerz.de](http://www.vormaerz.de)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das FVF ist vom Finanzamt Bielefeld nach § 5 Abs. 1 mit Steuer-Nr. 305/0071/1500 als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerlich absetzbar.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Redaktion: Detlev Kopp

Publiziert von

Aisthesis Verlag Bielefeld 2021

Postfach 10 04 27, D-33504 Bielefeld

Satz: Germano Wallmann, geisterwort.de

Open Access ISBN 978-3-8498-1644-5

Print ISBN 978-3-8498-1376-5

E-Book ISBN 978-3-8498-1377-2

[www.aisthesis.de](http://www.aisthesis.de)



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

Diogo Campos Sasdelli (Vechta)

## Freiheit der Person und Freiheit des Eigentums in der Paulskirchenverfassung

### Einleitung

Ja, dass es uns früher so schrecklich ging,  
In Deutschland, ist Übertreibung;  
Man konnte entrinnen der Knechtschaft, wie einst  
In Rom, durch Selbstentleibung.<sup>1</sup>

Dass die Grundrechtskataloge den Weg in die Verfassung fanden, bzw. sich dort ein für alle Mal etabliert haben, mag schon für sich selbst als ein tiefgreifender Aufschwung angesehen werden, der seinen Ursprung mit der *Declarations of Rights* vom 12. Juni 1776 in Virginia und vor allem mit der französischen *Déclaration des Droits de l'homme et du citoyen* vom 23. August 1789 genommen hat. Spuren von dieser von der liberalen Philosophie der Aufklärung stark geprägten verfassungsrechtlichen Entwicklung konnten in Deutschland schon beim Wiener Kongress (1814) beobachtet werden, obwohl sich die damals abgeschlossenen Garantien auf wenige Rechte im Bereich Religions- und Eigentumsfreiheit beschränkten.<sup>2</sup> Die wenige Jahre später verabschiedeten süddeutschen Verfassungen enthielten wiederum ausführlichere Kataloge von Grundrechten, wobei sie nicht primär die Sicherung der individuellen Freiheiten beabsichtigten, sondern vielmehr der Sozialgestaltung dienen und mithin eher als Teil der damaligen institutionellen Gesellschafts- und Staatsreform angesehen werden sollten.<sup>3</sup> Nichtsdestotrotz entwickelte sich daraus ein umfangreiches System der (deutschen) Grundrechte, dessen Bestimmung und Erweiterung zu den Schwerpunkten der Verfassungsbewegung von 1848 zählten. Zusammen können demnach Restauration (1815-1830) und Vormärz (1830-1848) als eine verfassungsgeschichtliche Wendezeit betrachtet werden, in welcher

---

1 Heinrich Heine, 1844: Deutschland, ein Wintermärchen. Caput XXV.

2 Vgl. Huber 1957b. 774.

3 Vgl. Huber 1957a. 351, sowie Brandt 1981.

sich die liberale Forderung des verfassungsrechtlichen Schutzes von Grundfreiheiten niedergeschlagen hat.

Um dieses Verfahren besser begreifen zu können, muss man sich seines historischen Zusammenhangs bewusst sein: Die mit den revolutionären Ereignissen von 1848 gekrönte Epoche zeichnete sich durch steigende Spannungen zwischen den neuen Ansprüchen und Bedürfnissen einer sich industrialisierenden, urbanisierenden und nicht zuletzt sich bildenden und aufklärenden Gesellschaft einerseits und den Interessen des Adels, der etablierten politischen Klasse und der Tradition andererseits aus.<sup>4</sup> Diese Fehde führte zu gesellschaftspolitischen, wirtschaftstechnischen, wissenschaftlichen und literarischen Umbrüchen, die im Allgemeinen auch einen staatlichen Wandel hervorgerufen haben, was letztlich den endgültigen Abschied vom sogenannten Ancien Régime, mithin die Aufhebung einer ständischen, merkantilistischen, absolutistischen (wenn auch zum Teil in aufgeklärter Form) und in mannigfacher Weise noch mittelalterlichen Gesellschaftsstruktur durch den bürgerlichen, kapitalistischen und demokratischen Rechtsstaat festsetzte. Die Folgen dieser Bewegungen dauerten über das 19. und auch über das 20. Jahrhundert hinaus an und bleiben zum überwiegend größten Teil bis zum heutigen Tag bestehen.

Charakteristisch für diese Zeit war außerdem das von der politisch engagierten Literatur geschaffene Stereotyp des Biedermeiers; jenes resignierten, „satten“ Mitglieds des Volkes, das sich kaum bereit fand, Widerstand gegen allerlei Gängelung und Willkür staatlicherseits zu leisten. Dass ehemals diese Figur zur Beschreibung des Volkes benutzt wurde, sollte jedoch vielmehr als auf die selbstkritische Entwicklung des zwar stark an Tradition gebundenen jedoch auch unternehmerischen und zum Teil revolutionären Zeitgeistes der Epoche hinweisend angesehen werden: Die Figur des Biedermeiers, zwar größtenteils zutreffend<sup>5</sup>, war jedoch offenbar kein Vorbild, sondern vielmehr ein Aufruf ans Volk, sich vom eigenen Biedersinn zu befreien und gegen die Ungerechtigkeiten des Obrigkeits- und Überwachungsstaates aufzustehen, dem Wintermärchen Deutschlands ein Ende zu geben und die Seiten der Geschichte umzublättern. Das Biedermeier ist mithin auch ein Anzeichen dafür, dass es dem Zeitgeist der Epoche immer mehr entsprach, dass nach

---

4 Hardtwig 1998. 17f. schrieb von einer „Dialektik von Gewalt und Gegengewalt“, die sich bis 1848 entfaltete.

5 Vgl. Hardtwig 1998. 7-9.

den ökonomischen und technischen auch politische und gesellschaftliche Entwicklungen hätten folgen müssen.

Es ist also dieser historische Kontext des sozialen Wandels, wenn man so will die noch fortlaufende Durchsetzung der liberalen Ideen der Aufklärung in der Gesellschaft, in welchem sich auch der Untersuchungsgegenstand dieses Textes befindet, nämlich die Freiheit der Person, insbesondere das Recht auf Habeas Corpus betreffend, und die des Eigentums im Grundrechtskatalog der Paulskirchenverfassung.

Wenn man nun die Zeit zwischen Mitte des 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts als Zeit der Metamorphose des Westens in seine liberale, kapitalistische, zeitgenössische Gestaltung betrachtet, dann befindet sich der Katalog der Grundrechte des Reichsgesetzes von Dezember 1848, welches in die Verfassung des Deutschen Reichs von 28.03.1849, die Paulskirchenverfassung, zuzüglich einiger Nachträge (etwa Artikel VII und § 173) übertragen worden ist, zeitlich eher näher am Ende dieses Verfahrens. Zieht man aber die Geschichte der westlichen Kataloge von Grund- und Menschenrechten in Betracht, mithin die Zeit bis zur Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, dann steht der deutsche Grundrechtskatalog von 1848 im Mittelpunkt der Übergangsperiode. Die Bedeutung dieses Katalogs in der Geschichte der Grund- und Menschenrechte ist daher nicht nur deswegen epochal, weil er von den früheren Erfahrungen bzw. seinen Kritikern geprägt wurde, sondern auch weil er die Weiterentwicklung des westlichen rechts- und staatswissenschaftlichen Denkens, insbesondere im Bezug auf die Theorie der Menschenrechte, maßgeblich beeinflusst hat.

Im Folgenden werden die Freiheit der Person, vornehmlich das Recht auf Habeas Corpus, mithin der Schutz gegen willkürliche Inhaftierungen und die Freiheit des Eigentums, so wie sie in der Paulskirche konzipiert wurden, in Betracht gezogen. Die Vorgehensweise wird vor allem rechtsphilosophisch bzw. analytisch sein: Zunächst werden die jeweiligen Artikel und Paragraphen der Erklärung der Paulskirchenverfassung erörtert, in welchen die respektiven Grundrechte aufgebaut werden. Anschließend werden sie mit den entsprechenden Vorschriften anderer Grund- und Menschenrechtskatalogen verglichen, insbesondere mit den Verfassungen der süddeutschen Staaten, mit der Französischen Erklärung von 1789, mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und mit dem heutigen deutschen Grundgesetz. Hie und da wird gelegentlich auch auf relevante historische Ereignisse und prägende Literatur Bezug genommen, wobei dies den eigentlichen Gegenstand der derzeitigen Untersuchung nicht ausmacht.

## I Die Freiheit der Person

Was ist Gerechtigkeit? Es sind Sentenzen,  
Sind Phrasen, die von fern wie Wahrheit glänzen.  
Doch würde uns Pilatus heute fragen,  
Was Wahrheit sei, was würden wir ihm sagen?<sup>6</sup>

Das Recht auf Habeas Corpus umfasst grundsätzlich den rechtlichen Schutz gegen willkürliche Inhaftierung. Der Ausdruck geht auf die Rechtspraxis im Mittelalter zurück und deutet auf das Hinbringen des „Körpers“, d. h. des Inhaftierten vor Gericht hin, um die Rechtmäßigkeit der Festnahme zu überprüfen. Seine Gestaltung als Grundrecht lieferte erstmals der berühmte britische *Habeas Corpus Act* von 1679, wodurch auch der Ausdruck „Habeas Corpus“ die heutige gängige Bedeutung eines Rechts auf richterliche Haftprüfung bekommen hat. In der Paulskirche sprach man von einer „Habeas-Corpus-Acte“<sup>7</sup>, was deutlich darauf hinweist, dass die Abgeordneten der Nationalversammlung vom britischen *Habeas Corpus Act* von 1679 beeinflusst wurden, bzw. sich seiner zumindest bewusst waren. In der Tat kam der überwiegend größte Teil der Abgeordneten aus der Beamtschaft, viele davon mit juristischer Ausbildung, darunter viele Akademiker und Gelehrte. Darüber hinaus war der Anteil der Juristen beim Verfassungsausschuss noch größer: Sie machten circa 70% der Kommission aus.<sup>8</sup> Um nun zur Analyse des Teiles des Reichsgesetzes übergehen, woraus das Recht auf Habeas Corpus interpretiert werden kann: Artikel 3, §8 des Reichsgesetzes, bzw. § 138<sup>9</sup> der 1849 Verfassung behauptet:

§ 138. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

6 Wilhelm Weitling, 1844: Achtundvierzig Stunden im Dunkeln. Vgl. Weitling 1985. 121-124.

7 Vgl. Scholler. 1982. 22; 125.

8 Vgl. ebd. 19; 282.

9 Wir schließen uns der Nummerierung der Paulskirchenverfassung an.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

Er beginnt mit der Behauptung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit. Dieses Prinzip wird dann durch vier Vorschriften präzisiert. Die erste bedingt die Verhaftung einer Person, abgesehen von der ertappten auf frischer Tat, durch die Forderung des Vorhandenseins – im Augenblick der Festnahme oder spätestens innerhalb der folgenden vierundzwanzig Stunden – eines von einem Richter erteilten begründeten Befehls. Die zweite bestimmt, dass jeder Verhaftete im Laufe des folgenden Tages entweder freigelassen oder dem zuständigen Richter vorgestellt werden muss. Die dritte Vorschrift ermöglicht die Entlassung der Angeschuldigten gegen Stellung einer Kautions- oder Bürgschaft der Haft. Die vierte sieht vor, dass das Vorkommen einer widerrechtlichen Gefangenschaft vom Schuldigen bzw. ggf. vom Staat zu entschädigen sei.

Die gewählte Formulierung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit erwirbt nach Rücksichtnahme des historischen Zusammenhangs und insbesondere der früheren deutschen konstitutionellen Bewegung prägnante Bedeutung.

Bayern: Titel IV, § 8: Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Baden: § 13 Eigenthum und persönliche Freyheit der Badener stehen für alle auf gleicher Weise unter dem Schutze der Verfassung.

Württemberg: § 24 Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreyheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungs-Freyheit.

Hessen: Art. 23 Die Freyheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

Der Kontrast springt sofort ins Auge: In keiner der süddeutschen Verfassungen wird die persönliche Freiheit als an sich „unverletzlich“ erklärt, sondern sie wird höchstens unter Schutz des Staates gestellt. Im Fall Bayerns ist die Rede sogar eher von der *Sicherheit* statt von der *Freiheit* der Person – Die Charta der Menschenrechte von 1948 spricht von beiden.<sup>10</sup> Indem der Staat als Schutz der persönlichen Freiheit betrachtet wird, wird der Grundsatz der Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit dem staatlichen Zwang untergeordnet. Nach Huber:

Neben dem allgemeinen Gleichheitssatz zählte die Garantie der persönlichen Freiheit zu den großen Errungenschaften der frühkonstitutionellen Zeit. Allerdings blieb die Freiheitsgarantie durch eine Reihe von Schutzvorbehalten zugunsten der Staatssicherheit und des öffentlichen Friedens begrenzt. Es galt als Staats- und Rechtsgrundsatz, daß jede Freiheitsgarantie ihr notwendiges Korrelat in Maßnahmen zum Schutz gegen Mißbrauch der Freiheit finden müsse; die angemessene Grenze zwischen legitimem Freiheitsgebrauch und illegitimem Freiheitsmißbrauch zu bestimmen, war schon damals, wie zu allen Zeiten, schwer. Besonders die restaurativen Regierungen wetteiferten darin, durch Maßnahmen, die angeblich den Mißbrauch der Freiheit steuern sollten, die bürgerliche Freiheit auszuhöhlen.

Auch in Süddeutschland kam es wiederholt zu erheblichen Freiheitsbeschränkungen unter der Devise, daß es gelte, den Staat, das Recht und die gesellschaftliche Ordnung gegen die mißbräuchliche Benutzung der Freiheit zu sichern.<sup>11</sup>

Mit Recht betont Huber, dass die Gewährleistung der *Sicherheit* der Person an „der Spitze der Freiheitsgarantien in den süddeutschen Verfassungen stand.“<sup>12</sup> Nicht die Freiheit, sondern die Sicherheit stand im Mittelpunkt; nicht das Individuum, sondern der Staat hatte den Vorrang. Dieses Merkmal beweist den noch primitiven protoliberalen Charakterzug des süddeutschen Konstitutionalismus.<sup>13</sup> In diesem Sinne deutet die Behauptung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der Freiheit der Person in der Paulskirchenverfassung erstens auf die Evolution der Bedeutung dieses Grundsatzes im

---

10 Artikel 3: „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“

11 Huber 1957a. 354.

12 Ebd.

13 Birtsch 1983 analysiert die Entwicklung des Grundrechtsverständnisses des deutschen Staatsdenkens.

Kontext der damaligen Wertvorstellung hin, welcher in einer sich liberalisierenden Gesellschaft eine ständig zentraler werdende Rolle übernommen hat, zweitens auf die ständige Zunahme der Rolle der Prinzipien in der römisch-germanischen Rechtstradition und der anschließenden Kodifizierung seit dem späten 18. Jhd.

Indem sie die Freiheit statt der Sicherheit als höchstes Rechtsgut betrachteten, führten die Mitglieder der Nationalversammlung den Übergang vom Polizeistaat zum Rechtsstaat durch. Johann Gustav Droysen berichtet etwa:

Bei den Besprechungen über die Preßfreiheit (§ 4), über das Briefgeheimniß (§ 5), über das Auswanderungsrecht (§ 7), über eine Habeas-Corpus-Acte (§ 8), über das Versammlungsrecht (§ 11) wiederholte sich mit steigender Schärfe der Gegensatz der Forderungen derer, welche aus der größten Freiheit der Einzelnen den besten Staat zu schaffen gemeint waren, und derer, welche in der gesicherten Festigkeit und Ordnung des Ganzen auch die Freiheit des Einzelnen bedingt sahen.<sup>14</sup>

Dies wird umso deutlicher, wenn man auch jene Vorschriften zur Präzisierung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit in Betracht zieht.

Wie oben erwähnt, enthält der Grundrechtskatalog der Paulskirchenverfassung neben der liberalen Behauptung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der Freiheit der Person vier Vorschriften. Anders als in den früheren Katalogen der Grundrechte präzisiert dieser Katalog den Grundsatz der Freiheit der Person und zieht dabei Konsequenzen aus den bisherigen Erfahrungen. Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789) beschränkte sich auf die Auflistung von Menschenrechten ohne Hinweis auf korrelative Pflichten. Die französische Erklärung beschränkte sich z. B. auf Folgendes:

Art. V. Das Gesetz darf nur solche Handlungen verbieten, die der Gesellschaft schaden. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, darf nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden zu tun, was es nicht befiehlt.<sup>15</sup>

---

14 Scholler 1982. 125.

15 Im Original: „La loi n'a le droit de défendre que les actions nuisibles à la société. Tout ce qui n'est pas défendu par la loi ne peut être empêché, et nul ne peut être contraint à faire ce qu'elle n'ordonne pas.“

Art. VII Niemand darf angeklagt, verhaftet oder gefangen gehalten werden, es sei denn in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und nur in den von ihm vorgeschriebenen Formen. Wer willkürliche Anordnungen verlangt, erlässt, ausführt oder ausführen lässt, muss bestraft werden; aber jeder Bürger, der kraft Gesetzes vorgeladen oder festgenommen wird, muss sofort gehorchen; durch Widerstand macht er sich strafbar.<sup>16</sup>

Die bayerische Verfassung von 1818 enthielt dazu nur die Garantie des gesetzlichen Richters<sup>17</sup>; Die Verfassungen Badens und Württembergs sahen daneben auch vor, dass niemand über 24 Stunden im Gefängnis festgehalten werden darf, ohne über die Gründe seiner Festnahme informiert zu werden.<sup>18</sup> In der Hessischen Verfassung betrug diese Frist nur 18 Stunden und der Richter musste, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde befohlen wurde, „in möglichst kurzer Frist“ über diese Verhaftung informiert werden.<sup>19</sup> Obwohl diese Präzisierungen nun einerseits durchaus einen gewissen Fortschritt angesichts der Errichtung eines Systems der Grundrechte und der entsprechenden Pflichten im fichteschen Sinne<sup>20</sup> ausmachen, reichen sie offenbar bei weitem noch nicht aus, um rechtstaatliche Grundrechte im heutigen Sinne zu sichern.<sup>21</sup>

---

16 „Nul homme ne peut être accusé, arrêté ni détenu que dans les cas déterminés par la loi, et selon les formes qu'elle a prescrites. Ceux qui sollicitent, expédient, exécutent ou font exécuter des ordres arbitraires, doivent être punis; mais tout citoyen appelé ou saisi en vertu de la loi doit obéir à l'instant; il se rend coupable par la résistance.“

17 Vgl. Tit. IV, §8 der bayerischen Verfassung (1818).

18 Vgl. §15 der badischen (1818), § 26 der württembergischen (1819) Verfassung.

19 Vgl. Art. 33 der hessischen Verfassung.

20 In seiner Grundlage des Naturrechts hatte Fichte als erster die Auffassung vertreten, dass es Grund- bzw. Menschenrechte nur in einem System von Rechten und Pflichten geben kann. Er leitete sein System von Rechten und Pflichten von dem Grundsatz der Freiheit ab. Vgl. Merle. 2016.

21 Vgl. Brandt. 1981: „Nun war es allerdings nur verständlich, wenn sich die vormärzliche Rechteentwicklung den Nachfolgenden – und diese waren zumeist rechtspositivistisch trainiert – als ein diffuses historisches Kapitel darstellte. Schon die Texte selbst (nicht zu reden von ihrer zeitgenössisch-politischen Instrumentalisierung) bereiteten Schwierigkeiten. In ihrer deklarativen Form waren sie alles andere als ein Spiegel rechtlicher Verfaßtheit der Gesellschaft. Fast jeder Artikel verlangte nach gesetzlicher Ausfüllung.“

Dass die Präzisierungen zum Grundsatz der Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit im Grundrechtskatalog der Paulskirchenverfassung viel umfassender waren, als etwa jene süddeutscher Verfassungen, weist also auf die Absicht der Abgeordneten der Nationalversammlung hin, Deutschland in einen liberalen Rechtsstaat umzugestalten. Betont wird dies u. a. von den Diskussionsrunden in der Paulskirche selbst. Carl Alexander Spatz schlug z. B. vor:

Ich unterstütze zuerst den Antrag, welcher zwischen dem §7 und 8 einen Zusatz will, dahin gehend, daß Jeder befugt sei, Alles zu thun, was durch die Gesetze nicht verboten wird. Dieser Zusatz ist deshalb nöthig, weil wir bisher in einem Polizeistaate lebten, und weil, wenn wir auch jetzt aus dem Polizeistaate in den Rechtsstaat übergehen, doch noch sehr viele Beamte mit hinüber genommen werden, welche die bisherige Uebung des Polizeistaates liebgewonnen haben. Im Polizeistaate galt bisher der Grundsatz, daß nur das geschehen darf, was speciell erlaubt ist. Dieser gefährliche Grundsatz tödtete alle Freiheit, wir müssen daher diesen Grundsatz vernichten.<sup>22</sup>

Die politisch engagierte Literatur des Jungen Deutschland berichtet über Fälle, die den von Spatz erwähnten polizeistaatlichen Charakterzug verdeutlichen. Im Folgenden werden wir einige dieser Berichte und Manifeste sowie – aus der Rechtspraxis – ein krasses Beispiel für eine willkürliche strafrechtliche Behandlung genauer analysieren. Das Ziel dabei ist, das, was Spatz als „Polizeistaat“ bezeichnete, sowie die insbesondere von der politisch engagierten Literatur geführten Bestrebungen, die Maßnahmen dieses Staates zu bekämpfen, zu veranschaulichen.

Wilhelm Schulz, der auch Abgeordneter bei der Frankfurter Nationalversammlung war, schrieb 1843 über die „Schande der deutschen Justiz“: Die von ihm genannte „geheime deutsche Inquisition“ hätte mehrere Menschen aus politischen Gründen verfolgt, willkürlich festgenommen und gefoltert.<sup>23</sup> Gemeint sind offenbar die Tätigkeiten der Bundeszentralbehörde, eines nach dem Muster der Mainzer Zentraluntersuchungskommission von 1819 errichteten Ausschusses, der von 1833 bis 1842 tausende Menschen aus politischen Gründen verfolgt hat. Darunter sind die Fälle Georg Büchners – dem es gelungen war, nach Straßburg zu fliehen – und seines Genossen Ludwig Weidig bekannt, der sich nach zwei Jahren Untersuchungshaft

---

22 Vgl. Scholler 1982. 131f.

23 Vgl. Schulz 1985. 114.

das Leben nahm. Der Text Schulzes, auf den hier Bezug genommen wird, wurde übrigens zur Ehre Büchners und Weidigs geschrieben.

Schulz betonte, „daß das mehr als beruhigte Deutschland noch zur Stunde eine weit größere Zahl politischer Gefangener und politischer Verbannter aufzuweisen hat als das von den Aufständen und Emeuten so lange heimgesuchte Frankreich.“<sup>24</sup> Die politische Verfolgung im Deutschen Bund in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kann auf die Karlsbader Beschlüsse von 1819 zurückgeführt werden. Als wesentlicher Bestandteil des sogenannten „System Metternich“ enthielten die Beschlüsse zwei Gesetze, die jeweils das Universitätsleben, vornehmlich die Burschenschaften, sowie die Presse beschränkten; und darüber hinaus auch ein drittes Gesetz, welches die Mainzer Zentralkommission zur Untersuchung der „revolutionären Umtriebe“ installierte. Politischer Hintergrund dafür war vor allem der Mord an dem Dichter August von Kotzebue, begangen vom Burschenschafter Karl Ludwig Sand.<sup>25</sup> Die Mainzer Kommission blieb bis 1827 aktiv. Die Pariser Julirevolution von 1830 sorgte dann für erneut gestiegene Spannungen in Deutschland.<sup>26</sup> Insbesondere das berühmte Hambacher Fest vom Juni 1832 und der Frankfurter Wachensturm im März 1833 führten zur Verschärfung der reaktionären Maßnahmen der zentralen Regierung. Die Karlsbader Beschlüsse wurden durch mehrere Maßnahmen (u. a. die „Sechs Artikel“ und die „Zehn Artikel“ von 1832, sowie die „Sechzig Artikel“ von 1834) erweitert und verschärft. Die „Demagogenverfolgung“ ging dann mit der Errichtung der oben schon erwähnten Bundeszentralbehörde in ihre zweite Phase über.<sup>27</sup>

1846 schrieb der Schriftsteller Ernst Dronke über die Berliner Gefängnisse:

In der Stadtvogtei herrscht die einzige Art Gleichheit im Gesetz. Gleichviel, ob die Armut und das Verbrechen der Besitzlosigkeit die Ursache der Verhaftung ist, gleichviel, ob oder welche Exzesse jemanden in das Quartier geführt, gleichviel, ob er der Willkür eines hochmütigen Beamten zum Opfer gefallen und schon nach einigen Tagen wieder entlassen werden muß: hier herrscht völlige Gleichheit in einer scheußlichen, ekelhaften Unsauberkeit.<sup>28</sup>

---

24 Ebd.

25 Zu diesem Thema vgl. Hardtwig 1986; sowie Hardtwig 1998. 9-20; 37-39 und Huber 1957a. 696-765.

26 Vgl. Holzapfel 1986.

27 Vgl. Hardtwig 1998. 46-50.

28 Vgl. Dronke 1985a. 116.

Eine nähere Betrachtung der Art und Weise, wie der Deutsche Bund die Menschen verfolgt hat, die an den revolutionären Bewegungen der Jahre 1830 bis 1835 teilgenommen haben, bestätigt den von Dronke berichteten willkürlichen Charakterzug der damaligen Strafverfolgungsbehörden. Zunächst eine Bemerkung formaler Natur: Die Zuständigkeit der Rechtsprechung lag ehemals bei den Gerichten der jeweiligen Gliedstaaten. Wie Huber betont, hatte dies zur Folge, dass „die Gerichte mit ganz außerordentlich verschiedenartigem Maßstab urteilten“.<sup>29</sup> Der daraus entspringende Grad der Ungerechtigkeit stieg rasch ins Unermessliche. Ein aberrantes Beispiel liefert (trotz der bayerischen Verfassung) das Stadtgericht München, welches gegen einen aus Bayern stammenden Teil der am Frankfurter Wachensturm Beteiligten einen eigenen Prozess eröffnete. Dies betraf auch den Studenten Karl Pfretzschner, der trotz seines in Frankfurt erlangten Freispruchs erneut angeklagt wurde. Nach *sechs Jahren* erlittener Untersuchungshaft wurde sein Prozess vom Oberappellationsgericht München auf der Basis des Grundsatzes *ne bis in idem* eingestellt.<sup>30</sup> Ein weiteres krasses Beispiel polizeistaatlicher Tyrannei liefert in Preußen die Verfolgung von Studenten, die verdächtig waren, Burschenschaften anzugehören. Schon 1819 erklärte das Karlsbader Universitätsgesetz die Burschenschaften für verbotene geheime Verbindungen. Darüber hinaus wurde 1824 in Preußen beschlossen, dass die Burschenschaften als politische Verbindungen im Sinne der Edikte vom 20.10.1798 und 06.01.1816 zu verstehen waren. Somit konnte wegen Zugehörigkeit zu einer Burschenschaft sechs bis zehn Jahre Festungsstrafe bzw. sogar lebenslange Freiheitsstrafe oder selbst die Todesstrafe verhängt werden, falls es um eine Verbindung *mit hochverräterischen Zwecken* ging.<sup>31</sup> Nach dem der Pariser Julirevolution nachfolgenden politischen Aufruhr in Deutschland nahm die Verfolgung der an Burschenschaften beteiligten Studenten in Preußen wesentlich zu. Dabei war der Höhepunkt das drakonische Urteil des Kriminalsekretärs des Kammergerichts vom 04.08.1836. Dazu schrieb Huber:

---

29 Huber 1957b. 175. Das Problem regionaler Unterschiede in der Rechtsprechung ist immer noch aktuell und wird beispielsweise u. a. beim 72. Juristentag in Leipzig diskutiert. Vgl. dazu: <https://www.djt.de/72-djt/fachprogramm/strafrecht/> (Abgerufen am 27.09.2018)

30 Ebd. 176.

31 Ebd. 176.

201 Burschenschafter wurden demgemäß wegen eines Unternehmens des Hochverrats verurteilt. Gegen 39 von ihnen verhängte das Urteil die Todesstrafe, und zwar in vier Fällen in geschärfter Form „mit dem Rade von Oben herab“, in den anderen 35 Fällen in einfacher Form „mit dem Beil“. In 165 Fällen verhängte das Urteil lebenslange oder zeitliche Freiheitsstrafen. Die Todesstrafen wandelte der König „vermöge oberstrichterlicher Gewalt“ durch die Kabinettsorder vom 11. Dezember 1836 teils in lebenslange, teils in dreißigjährige Festungshaft um. Die nach dem Thronwechsel von 1840 verfügte Amnestie beendete die Freiheitsentziehung für die auf den preußischen Festungen inhaftierten Studenten. Auch wenn mit solchen Gnadenerweisen von Anfang an zu rechnen war, verdient das Kammergerichtsurteil vom 4. August 1836 die schärfste Kritik. Offenbar standen die zu sühnende Straftat und das verhängte Strafmaß in einem groben Mißverhältnis. Bei solchem Mißbrauch der Gerichtsgewalt wird das Strafurteil aus einem Mittel der Abschreckung zu einem Mittel des Schreckens. Es dient nicht mehr der Prävention, was einer seiner legitimen Zwecke ist, sondern dem Terror; in solcher Erniedrigung gibt die Justiz sich selber Preis. In anderen deutschen Ländern verhängten die Gerichte wegen des gleichen Delikts (Zugehörigkeit zur Burschenschaft) zur selben Zeit weit mildere Strafen; häufig wurden die Angeschuldigten überhaupt außer Verfolgung gesetzt.<sup>32</sup>

Diese Beispiele dienen dazu, die Willkür der damaligen Strafverfolgungsbehörden zu veranschaulichen sowie den allgemeinen historischen Zusammenhang dessen, was man in der Frankfurter Nationalversammlung in der Paulskirche als Polizeistaat bezeichnet hat, besser zu begreifen. So interessant sie sein mögen, steht allerdings eine ausführlichere Fallanalyse jenseits der Absichten dieses Textes. Wir kommen jetzt zurück zu unserer Analyse der Vorschriften zur Präzisierung des Grundsatzes der persönlichen Freiheit im Rahmen des Grundrechts auf Habeas Corpus in der Paulskirchenverfassung.

Dass zumindest gewisse Präzisierungen in der Verfassung nötig sind, wird vor allem durch die bereits erwähnten Beispiele der Karlsbader Beschlüsse und der Bundesmaßnahmen gegen die Opposition nach der Pariser Julirevolution außer Frage gestellt; denn, wenn nur abstrakt behauptete Grundsätze unter Schutz der Verfassung stehen, dann kann nichts der Willkür derartiger berücktigter Gesetze zuwiderlaufen. So konnten beispielsweise die süddeutschen Verfassungen mangels einer stärkeren Präzisierung der persönlichen Freiheit politisch motivierten Verfolgungen, wie den oben beschriebenen,

---

32 Ebd. 176f. Vgl. dazu auch Hardtwig 1998. 49.

sowie staatlicher Willkür nichts entgegenzusetzen. Eine Verfassung darf allerdings nicht die gesamte Strafprozessordnung enthalten. Dies würde nämlich entweder die Stabilität der Verfassung gefährden oder die Geschmeidigkeit der Strafprozessordnung beeinträchtigen. Den angemessenen Grad der Präzisierung zu finden, war schon damals eine Herausforderung, mit welcher sich der Verfassungsausschuss auseinandergesetzt hat. Nach dem Juristen und Mitglied der Nationalversammlung August Reichensperger:

Wir können unmöglich die Folgen berechnen, welche solche Detailbestimmungen durch ganz Deutschland hervorrufen würden. Ich glaube, ein Codex der Grundrechte ist in großartiger Einfachheit, wie aus Quadern gefügt, aufzurichten, und daß wir uns hüten müssen, zuviel in das Detail einzugehen, sei es nun, daß wir positive, sei es daß wir negative Bestimmungen treffen. Machen wir lieber einzelne Gesetze, hüten wir uns aber, diese einzelnen Gesetze voreilig in die Grundrechte aufzunehmen.<sup>33</sup>

Einer anderen Meinung schien Friedrich Scheller zu sein:

Eine solche allgemeine Bestimmung aber würde sehr bedenklich erscheinen; denn mit einer solchen allgemeinen Bestimmung wäre eigentlich nichts gesagt; es wäre damit bloß erklärt:

„Haussuchungen und Verhaftungen sollen in gesetzlichen Formen erfolgen.“ Welche nun diese gesetzlichen Formen sind, bliebe unbestimmt; in den Grundrechten käme nichts davon vor, und nur in den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten könnten Bestimmungen darüber aufgenommen werden. Ist aber irgend etwas geeignet, mit bestimmten Worten in einer bestimmten Fassung in die Grundrechte aufgenommen zu werden, so sind es die Bestimmungen über Verhaftung und über Haussuchung; denn sie sind es vorzüglich, welche eine sogenannte Habeas-corpus-Acte bilden. Wenn die persönliche Freiheit nicht mit bestimmten Worten in den Grundrechten gesichert sein soll, so weiß ich in der That nicht, was dann noch der Aufnahme in die Grundrechte werthgefunden wird.<sup>34</sup>

Es liegt nahe, dass sich im Effekt die Auffassung Schellers durchgesetzt hat. Denn der Katalog der Paulskirchenverfassung enthält weitaus mehr Präzisierungen zum Grundsatz der persönlichen Freiheit als seine Vorgänger. In der Tat nähert sich der Grad der Präzisierung dieses Katalogs jenem des heutigen

---

33 Scholler 1982. 129.

34 Ebd. 131.

deutschen Grundgesetzes an, der dazu u. a. auch die körperliche Unversehrtheit des Inhaftierten schützt, sowie die Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Person seines Vertrauens über jede richterliche Entscheidung zur Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung bestimmt.<sup>35</sup>

Bemerkenswerterweise enthält der Paulskirchenkatalog eine Präzisierung, die weder im heutigen Grundgesetz Deutschlands noch in den meisten anderen Grundrechtskatalogen zu finden ist: Die Bestimmung einer Entschädigung – „Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.“<sup>36</sup> Dass so eine Präzisierung den Weg in den Grundrechtskatalog gefunden hat, sollte ein für alle Mal den Zweck des Ausschusses beweisen, eine ausführlichere Grundrechtserklärung analytischen Charakterzuges zu schaffen. Des weiteren ist auch wichtig, dass dieses Thema ebenfalls in der Paulskirche zur Diskussion gestellt wurde. Der Jurist Friedrich Leue betonte:

Vor allen Dingen aber halten Sie den Punkt fest, daß die Sicherung gegen willkürliche Verhaftungen nicht in den Criminalstrafen liegt, sondern in der Entschädigung, die dem unrechtmäßig Verhafteten als Criminalrechtlicher Anspruch gebührt, den ihm keine Macht der Erde nehmen kann.<sup>37</sup>

Dem zugestimmt hat Reichensperger:

Diese Entschädigung, von der Herr Leue gesprochen hat, versteht sich ganz von selbst, denn es ist ein Satz jeden Rechts, daß Derjenige, der einem Andern einen Schaden zufügt, diesen Schaden zu ersetzen gehalten ist, und es versteht sich weiter von selbst, daß die Entziehung der persönlichen Freiheit ein großer Schaden ist, den das Gericht wohl geneigt sein dürfte, höher anzuschlagen, als auf einige Thaler; ich bin vielmehr der Ansicht, daß gegen willkürliche Verhaftungen schwere Strafgesetze erlassen werden müssen.<sup>38</sup>

Dass so eine Bestimmung ihren Platz im Katalog der Grundrechte nicht hat festhalten können, zeigt, wie im Laufe der Geschichte mit dem Aufbau der Grundrechtssystematik experimentiert werden musste, um die

---

35 Vgl. Art. 104, GG.

36 Vgl. §138 der Paulskirchenverfassung.

37 Scholler 1982. 129.

38 Ebd. 130.

angemessenen liberalen Rechtsmechanismen zu erfinden, die das Individuum vor der Staatswillkür zu schützen vermochten, auch wenn in heutigen Tagen ähnliche Bestimmungen im Recht zu finden sind, wenn auch nicht in der Verfassung, wie beispielsweise im Falle Deutschlands.<sup>39</sup>

Dies wird im Falle der Freiheit des Eigentums umso deutlicher, zu deren Analyse wir jetzt übergehen.

## II Die Freiheit des Eigentums

Mit Fingern mager und müd,  
Mit Augen schwer und rot,  
In Schlechten Hadern saß ein Weib,  
Nähend fürs liebe Brot.  
Stich! Stich! Stich!  
Aufsah sie wirr und fremde;  
In Hunger und Armut flehentlich  
Sang sie das „Lied vom Hemde“<sup>40</sup>

Neben der Freiheit der Person macht jene des Eigentums den Grundkern eines industriellen liberalen Grundrechtskataloges aus. Der gesellschaftliche Wandel führte zu Veränderungen und Anpassungen des von dem römischen Recht überlieferten Eigentumsbegriffs. Der Ursprung der liberalen, bürgerlichen Auffassung des Eigentums liegt in den neuen durch die industrielle Revolution und die Entstehung des Kapitalismus bedingten gesellschaftlichen Bedürfnissen des 19. Jhd. Mit der Herausforderung, die angemessenen Anpassungen zur Einrichtung des Privateigentums sowie ggf. die geeigneten Übergangsregeln vorzunehmen, mussten sich die Abgeordneten der Nationalversammlung in der Paulskirche auseinandersetzen. Im Mittelpunkt standen neue soziale Probleme, insbesondere die Phänomene des Pauperismus und der Landflucht, sowie neue Dimensionen des Privateigentums – vor allem das geistige Eigentum und die Teilbarkeit des Grundeigentums.

Die Eigentumsfreiheit wird im Artikel 8 des Reichsgesetzes betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes, bzw. im Artikel IX des Grundrechtskapitels der Paulskirchenverfassung behauptet. Das Thema wird deutlich

---

39 Vgl. StrEG.

40 Ferdinand Freiligrath, 1847: Das Lied vom Hemde. Vgl. Freiligrath 1985. 223-226.

ausführlicher behandelt als die Freiheit der Person, was zum einen darauf zurückgeht, dass es sich aus rechtswissenschaftlicher Perspektive um ein viel komplexeres Subjekt handelt, zum anderen darauf, dass die Einrichtung des Eigentums wie oben erwähnt viel älter ist. Der § 164 beginnt mit dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Eigentums, führt dazu Grundbestimmungen über die Möglichkeit der Enteignung ein und erkennt anschließend das geistige Eigentum als legitime Eigentumsform, die von der Reichsgesetzgebung geschützt werden soll:

§ 164. Das Eigentum ist unverletzlich

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigentum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

Schon die direkte, vergleichsweise zurückhaltende Art, wie das Prinzip der Unverletzlichkeit des Eigentums hier formuliert wird, ist Indiz dafür, dass sich die Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung früherer, sowie damals zeitgenössischer Erfahrungen industrialisierter, kapitalistischer Staaten bewusst waren und auf die offenkundig daraus entspringenden neuen sozialen Fragen wie etwa den Pauperismus Rücksicht nehmen *wollten*. Viel eloquenter und in gewissem Sinne auch naiver ist dabei die Französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, die das Eigentumsrecht ins Geweihte erhob:

Da das Eigentum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, kann es niemandem genommen werden, es sei denn, dass die gesetzlich festgestellte öffentliche Notwendigkeit dies eindeutig erfordert und vorher eine gerechte Entschädigung festgelegt wird.<sup>41</sup>

Besonders elegant ist die Formulierung des heutigen deutschen Grundgesetzes, welches sich im Artikel 14 wie die Paulskirchenverfassung auch einer bedingten, am Gemeinwohl orientierten Fassung des Eigentumsrechts anschließt:

---

41 „La propriété étant un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé, si ce n'est lorsque la nécessité publique, légalement constatée, l'exige évidemment, et sous la condition d'une juste et préalable indemnité.“

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.<sup>42</sup>

Der Schutz des geistigen Eigentums ist besonders zukunftsweisend und zeigt ein sehr entwickeltes Bewusstsein bezüglich des damals entstehenden Wirtschaftssystems.

Die Analyse der Diskussionsrunden des Verfassungsausschusses in der Paulskirche verdeutlicht die Absicht der Kommission, die Eigentumsfreiheit so zu gestalten, dass anders als bei der altrömischen Vorstellung des Eigentumsrechts nur der gesetzmäßige Gebrauch des Eigentums unter Schutz des Rechts stände. Mit diesem bedingten Eigentumsrecht sollten auch die Einwände der kommunistischen Literatur bekämpft werden, die das Recht auf Eigentum abschaffen wollte.<sup>43</sup> Nach Hildebrand war ein bedingtes Eigentumsrecht zu vertreten,

theils um in die Grundrechte des wissenschaftlichsten Volks der Erde kein Recht aufzunehmen, welches die Wissenschaft der Gegenwart verwerfen muß, weil ein unbedingtes Eigentumsrecht auch das Recht zum unsittlichsten und das öffentliche Wohl zerstörenden Mißbrauch des Eigenthums schließt, theils um den Angriffen der communistischen Literatur zu begegnen, welche eben aus diesem, in den meisten modernen Staatsverfassungen anerkannten und aus dem römischen Rechte herstammenden unbedingten Eigenthumsrecht die Unsittlichkeit und Verwerflichkeit des Privateigenthums selbst durch Trugschlüsse nachzuweisen versucht hat. – Die Verfassung soll das Privateigenthum als ein für die geistige und moralische Entwicklung des Individuums nothwendiges Institut anerkennen und gewährleisten, aber zugleich die zukünftige Gesetzgebung auf die Nothwendigkeit hinweisen, diejenigen Gebrauchsarten des Eigenthums aufzusuchen, und ohne Beeinträchtigung der freien Entwicklung des Volkes von dem Schutze des Staates auszuschließen, welche offenkundige Verletzungen des Gemeinwohls sind.<sup>44</sup>

Zu den Folgen des „unsittlichsten und das öffentliche Wohl zerstörenden“ Mißbrauches des Rechts auf Eigentum zählten offenbar die Phänomene der Landflucht und vor allem des Pauperismus, der auch beim Thema Freizügigkeitsrecht eine wesentliche Rolle gespielt hat.<sup>45</sup> Das Wort „Pauperismus“

---

42 GG. Art. 14.

43 Vgl. Scholler 1982. 42.

44 Scholler 1982. 213.

45 Vgl. ebd. 41, 220-229.

stammt ursprünglich aus dem lateinischen *pauper*, erreichte Deutschland allerdings erst über das englische *pauper*, welches eine arme, mittellose Person bezeichnet. Unter „Pauperismus“ versteht man jene systematische Massenarmut, die jedoch nicht auf Behinderungen, oder soziale Vergeltung oder jedwedes Unglück des Schicksals zurückgeht, sondern genau diejenige Armut, die für die frühe industrielle Zeit so charakteristisch ist – und insbesondere in Entwicklungsländern selbst heutzutage noch gefunden werden kann –, die nicht einmal der eifrigste Fleiß und die schärfste Klugheit zu überwinden vermögen.

Die ersten Beschreibungen des Phänomens des Pauperismus erschienen in Berichten über die englische Massenarmut. Muhs betonte,

wie sehr das Problem des industriellen und agrarischen Proletariats als Herausforderung an das politisch-soziale System Englands und allgemein als neuartiges und über England hinaus bedeutsam werdendes Phänomen, die deutschen Publizisten aller Richtungen vom Konservatismus bis zum frühen Sozialismus beschäftigte.<sup>46</sup>

Nach Hardtwig bezeichnet „Pauperismus“ eine für die Zeitgenossen nicht herkömmliche Form der Armut, die aus einer „grundsätzlichen Störung im Ausgleich zwischen Bevölkerungs- und Nahrungsspielraum entspringt.“<sup>47</sup> Der Pauperismus stellte eine damals noch völlig unbekannte Form der extremen Massenarmut dar, die die damalige Gesellschaft so sehr erschreckte, dass er bzw. dessen Bekämpfung das politische Denken im ganzen politischen Spektrum bis heute noch maßgeblich prägt. Die Schriftstellerin Bettina von Arnim berichtet:

Vor dem Hamburger Tore, im sogenannten Vogtland, hat sich eine förmliche Armenkolonie gebildet. Man lauert sonst jeder unschuldigen Verbindung auf. Das aber scheint gleichgültig zu sein, daß die Ärmsten in eine große Gesellschaft zusammengedrängt werden, sich immer mehr abgrenzen gegen die übrige Bevölkerung und zu einem furchtbaren Gegengewichte anwachsen.<sup>48</sup>

Da die Arbeitsbedingungen so schlecht, bzw. die Löhne so gering waren, sind auch die Kinder in die Arbeit gedrängt. Darüber berichtet Dronke:

---

46 Muhs 1981. 485.

47 Vgl. Hardtwig 1998. 70-73.

48 von Arnim 1985. 208.

Die Kinder werden, sobald sie im mindesten die Kraft dazu haben, in die Fabriken geschickt. Hier bleiben sie von morgens 5 bis abends 9 Uhr und verdienen die Woche 15 bis 22½ Silbergroschen, also 3 Silbergroschen täglich. Nicht nur, daß sie physisch bei der anstrengenden Arbeit verkommen, wie solches der bei ihnen einheimische Lungenhusten, die gebückte Körperhaltung und die krummen Beine beweisen; auch moralisch werden sie durch dies Leben in jeder Weise abgestumpft und vernichtet. [...] Und doch senden die Mütter ihre Kinder hierher, obwohl sie wissen, daß die Kinder einem sichern Tode entgegengehen. Vielleicht grade, weil sie es wissen. Die Kinder sind ihnen zur Last, und das Elend raubt ihnen jedes menschliche Gefühl [...].<sup>49</sup>

Obzwar die soziale Frage des Pauperismus offenbar zu den wichtigsten zur Diskussion gestellten Themen in der Paulskirche zählt und die damalige Publizistik diese Frage vielleicht sogar als *die* wichtigste soziale Herausforderung des Zeitalters ansah, bleibt es noch offen, warum die Paulskirchenverfassung angesichts der sozialrechtlichen Dimension ihres Grundrechtskatalogs keine bahnbrechende Bedeutung aufweist.

Dieses Paradoxon besteht letztlich darin, dass viele soziale Forderungen der unteren Schichten entweder einfach nicht berücksichtigt wurden oder sonst ihren Weg nicht aus den Diskussionsrunden in die endgültige Fassung des Grundrechtskatalogs finden konnten. Ein berühmtes Beispiel dafür liefert das Grundrecht auf Arbeit – das „wichtigste soziale Recht“ –, welches nach einer längeren Diskussion aufgrund der Komplexität seiner Durchsetzung aufgegeben wurde.<sup>50</sup> In diesem Sinne schließt Dann:

Die sozialen Probleme der Zeit fanden dagegen nur geringe Berücksichtigung. Die deutschen Grundrechts-Kataloge gingen über die Interessen des liberalen Bürgertums nicht wesentlich hinaus. Auch die antiständischen Tendenzen wurden nicht konsequent durchgehalten. Die Grundrechte wurden weitgehend zu einem Bollwerk des etablierten Bürgertums gegen die sozialen Forderungen von unten.<sup>51</sup>

Der gescheiterte Versuch, soziale Rechte in die Verfassung zu übernehmen, geht vor allem darauf zurück, dass die unteren Schichten der damaligen deutschen Gesellschaft in der Frankfurter Nationalversammlung maßgeblich

---

49 Dronke 1985b. 201.

50 Vgl. Scholler 1982. 44-47, sowie 230-238.

51 Vgl. Dann 1981. 530f.

unterrepräsentiert waren. Wie schon erwähnt, bestand die überwiegende Mehrheit der Abgeordneten, insbesondere beim Verfassungsausschuss, vornehmlich aus Mitgliedern der Beamtenschaft. Hinzu kommt, dass kein einziger Arbeiter oder Arbeiterführer gewählt wurde.<sup>52</sup> Dennoch sind die Diskussionen über die Frage des Pauperismus und das Grundrecht auf Arbeit sowie die ebenfalls in der Verfassung anerkannten Minderheitenrechte<sup>53</sup> gewissermaßen zukunftsweisend, indem sie neben den üblichen individuellen Rechten auch soziale Rechte thematisierten. Sie fanden später ihren Ausdruck etwa im Artikel 25 der Charta der Menschenrechte:

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
2. Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Bei dem interessanten Thema der Teilbarkeit des Grundeigentums spielte die Bekämpfung des Pauperismus ebenfalls eine zentrale Rolle. Dieses Thema ist selbst heute von extremer Komplexität: Sofern die Eigentumsfreiheit anerkannt ist, muss auch deren Teilung grundsätzlich möglich sein; indem man sich aber einem dem Gemeinwohl verpflichteten Eigentumsrecht anschließt, müssen außerdem Einschränkungen zu dieser Teilbarkeit bestimmt werden, insbesondere, weil es sich hier um das Grundeigentum handelt, also um das Eigentum an etwas, was offenbar einen besonderen Wert angesichts seiner

---

52 Vgl. Scholler 1982. 12.

53 „§ 188. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volkstümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.“ Dass es selbst in heutigen Tagen Personenkreise gibt, die angesichts der Grund- und Menschenrechte nicht einmal die Entwicklungsstufe der Verfassungsbewegung von 1848 erreicht haben, zeigt der von der AfD vorgeschlagene Gesetzentwurf 19/951 von 27.02.2018, nach welchem Deutsch als die Landessprache der Bundesrepublik anerkannt werden soll.

sozialen Konsequenzen genießt. Bei diesen Einschränkungen sollen die Größe, die Verwendung usw. und die daraus entstehenden sozialen Vor- und Nachteile berücksichtigt werden. Gerade wegen der Komplexität dieser Faktoren wurde die Teilbarkeit zwar beschlossen, blieb jedoch ein kontroverses Thema.

Hildebrand gehörte zu den Vertretern der Teilbarkeit. Er vertrat die Ansicht, dass „die steigende Cultur zu immer größerer Zertheilung des Grundbesitzes nöthigt“. Ihm war offenbar bewusst, dass die technischen Entwicklungen neue Paradigmen angesichts der Bewirtschaftung eines Grundstücks geschaffen hatten. Was früher als kleines Gut zu gelten hatte, sollte dann ihrer Ansicht nach doch als mittleres oder großes Gut angesehen werden. Er meinte ferner:

daß zu großer Grundbesitz in noch weit höherem Grade den Pauperismus befördert als zu kleiner. Aus allen diesen Gründen ist die Theilbarkeit des Grundbesitzes auch unter die Grundrechte des deutschen Volkes aufzunehmen. – Für die Aufhebung der Fideicomisse, der Majorate, Seniorate, Minorate usw. sprechen zum Theil dieselben Gründe, welche für Dismembrationsbefugniß angeführt sind. Sie vereinigen große Massen von Grundbesitz in wenigen Händen, verhindern dadurch eine sorgfältige Bodencultur, entziehen einer großen Menge tüchtiger Bevölkerung die Gelegenheit, selbst Grundeigentümer zu werden und vermehren endlich dadurch das Proletariat.<sup>54</sup>

In der Tat zählte zu den Hauptargumenten der Befürworter der Teilbarkeit des Grundeigentums, dass sich dadurch auch der Tagelöhner durch Fleiß und Eifer zum Eigentümer heraufarbeiten könnte.

In manchen deutschen Staaten, wo sich die Teilbarkeit schon durchgesetzt hatte, war allerdings eine Zunahme der Armut und des Pauperismus zu beobachten. Gerade diese Tatsache lag den Argumenten der Gegner der Teilbarkeit zugrunde. Nach Langerfeldt sollte „die individuelle Freiheit [...] zum allgemeinen Besten in gewissen Fällen Beschränkungen erleide[n]“. Er betonte:

In [...] anderen nordwestlichen Ländern Deutschland's besteht die Geschlossenheit der Höfe; in Hannover ist jedoch eine Provinz, nämlich das Fürstenthum Göttingen, wo sie aufgehoben ist. Seitdem aber die Geschlossenheit dort aufhörte, hat sich Armuth und Proletariat in sehr hohem Grade verbreitet. Dagegen die anderen Provinzen des Königreichs Hannover, und sogar das

---

54 Vgl. Scholler 1982. 214f.

Fürstenthum Lüneburg, welches doch sonst mit einem so ungünstigen Bodenverhältniß zu kämpfen hat, befinden sich im Wohlstand.<sup>55</sup>

Nach anderen könnte eine rücksichtslose Durchsetzung der Teilbarkeit des Grundeigentums zu einer „Katastrophe“ führen. August Reichensperger, nach dem der Grundrechtskatalog einer Verfassung nur aus Grundsätzen bestehen sollte, deren Präzisierungen den Gesetzen überlassen werden sollten, argumentierte:

Wollen wir dieß Princip in seiner Nacktheit, wie es hier ausgesprochen ist, sofort ins Leben führen, so würden wir dadurch, ich darf es wohl sagen, eine Katastrophe möglicherweise herbeiführen. Alle Veränderungen, die in das Grundeigenthum eingreifen, sind bei Weitem diejenigen, welche am Meisten einschneiden, die am Meisten Verwirrung hervorbringen können.<sup>56</sup>

Das Ergebnis der Diskussion in der Paulskirche lautete:

§ 165. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Übergangsgesetze zu vermitteln.

Somit hat die Verfassung die Teilbarkeit des Grundeigentums bestimmt, wobei die Übergangsgesetze um der Rechtssicherheit willen dem Vorschlag Reichenspergers gemäß den Einzelstaaten überlassen wurden.

Dass die Teilbarkeit des Grundeigentums in der damaligen Diskussion so eine zentrale Rolle gespielt hat, in der heutigen Debatte und vor allem in den zeitgenössischen Katalogen der Grund- und Menschenrechte aber kaum noch zu finden ist, ist beachtenswert. Dabei scheint selbst bei der damaligen Diskussion unumstritten zu sein, dass die Details darüber, unter welchen Bedingungen die Teilung zulässig sein soll, nicht in den Katalog der Grundrechte gehört. Ob aber die Möglichkeit der Teilung des Grundeigentums überhaupt ausdrücklich erklärt zu werden braucht, oder ob sie sich schon von selbst aus einer liberalen Auffassung zur Eigentumsfreiheit versteht – wie die heutigen Grundrechtserklärungen anzunehmen scheinen, steht auf einem anderen Blatt. Doch auch dies bestätigt die Komplexität der Aufgabe,

---

<sup>55</sup> Vgl. ebd. 216f.

<sup>56</sup> Vgl. ebd. 214.

den angemessenen Grad der Präzisierung, bzw. das ausgewogene Gleichgewicht zwischen Grundsätzen und deren wichtigsten Bestimmungen zu finden, die einen vollständigen und zweckmäßigen Katalog der Grund- und Menschenrechte ausmachen.

## Schluss

Ziehen wir Bilanz:

1. Der Unterschied zwischen der Formulierung des Grundsatzes der persönlichen Freiheit in der Paulskirchenverfassung und in den süddeutschen Verfassungen spiegelt die Staatsvorstellungen wider, die den jeweiligen Verfassungen zugrundeliegen. In der Paulskirchenverfassung steht die Freiheit der Person im Mittelpunkt des Schutzes der Verfassung. In den süddeutschen Verfassungen war sie dagegen der allgemeinen Sicherheit untergeordnet.
2. Dies wird von den Präzisierungen zu diesem Grundsatz bestätigt, die in der Verfassung von 1849 viel umfangreicher waren als jene der süddeutschen Verfassungen. Aus der vergleichenden Analyse dieser Präzisierungen mit Beispielen aus anderen Grund- und Menschenrechtskatalogen wurde die Schwierigkeit der Herausforderung verdeutlicht, den angemessenen Grad der Präzisierung zu bestimmen, welcher die persönliche Freiheit effektiv zu schützen vermag.

Aus der Analyse der Freiheit des Eigentums ergab sich:

1. Dass es zumindest die allgemeine Absicht gab, die sozialen Probleme, vor allem den Pauperismus, mittels der Grundrechte zu bekämpfen. Dies wird nicht nur von den Diskussionsrunden in der Paulskirche bestätigt, sondern auch von der Bestimmung des dem Gemeinwohl verpflichteten Rechts auf Privateigentum.
2. Dass diese sozialen Fragen auf Grund der Unterrepräsentativität der unteren Schichten eigentlich wenig berücksichtigt wurden. Ein Beispiel dafür ist das nicht verabschiedete Recht auf Arbeit.

Mit Recht behauptet Brandt, dass der Vormärz eine Inkubationsperiode ist.<sup>57</sup> Denn die Märzrevolution ist eben „nicht aus dem Nichts entsprungen.“<sup>58</sup>

---

57 Vgl. Brandt 1981. 477.

58 Hardtwig 1998. 8.

Ihre notwendigen Voraussetzungen, sei es im Bereich des Sozialen, sei es im Bereich des Politischen, gehen vornehmlich auf die Zeit des Vormärz und in manchen Aspekten sogar auf die Zeit der Aufklärung zurück. In diesem Sinne ist der Vormärz auch eine Zeit des Abschlusses. Nachgewiesen wird dies u. a. von der Paulskirchenverfassung. Sie ist selbstverständlich an ihre Epoche gebunden; sie ist Ausdruck der Anforderungen der führenden politischen Kräfte ihrer Zeit, insbesondere des sich damals etablierenden Bürgertums. Und doch weist sie in die Zukunft. In ihr befinden sich schon die ersten wichtigen Schritte zur wenige Jahrzehnte später erfolgten Einigung Deutschlands. Ihr Katalog der Grundrechte enthält nicht nur jene Keime der Aufklärung, die bereits bei früheren Grund- und Menschenrechtserklärungen zu finden waren, sondern darüber hinaus eine schon blühende Grundrechtssystematik, die insbesondere die deutschen Grund- und Menschenrechtsbewegungen stark prägen würde. Die Anerkennung der Rechte der Minderheiten deutet auf die Inklusion sozialer Rechte in die Grundrechtskataloge. Die erfolglose Diskussion über das Recht auf Arbeit offenbart ferner die Entstehung einer neuen gesellschaftspolitischen Konstellation mit neuen sozialen Klassen und Parteien, die bis heute besteht. Und wenn einerseits weder die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 noch die Reichsverfassung von 1871 Grundrechtskataloge enthielten, steht andererseits ihre Fernwirkung auf die Weimarer Verfassung von 1919 außer Frage.<sup>59</sup>

## Literaturverzeichnis

- Birtsch, Günter 1983: „Gemäßigter Liberalismus und Grundrechte – Zur Traditionsbestimmtheit des deutschen Liberalismus von 1848/49.“ In: Schieder, Wolfgang (Hrsg.): *Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 22-38.
- Brandt, Hartwig 1981: „Urrechte und Bürgerrechte im politischen System vor 1848.“ In: Birtsch, Günter (Hrsg.): *Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 460-482.
- Dann, Otto 1981: „Die Proklamation von Grundrechten in den deutschen Revolutionen von 1848/49.“ In: Birtsch, Günter (Hrsg.): *Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 515-532.

---

59 Birtsch 1983. 35.

- Dronke, Ernst 1985a: „Berliner Gefängnisse“. In: Hermand, Jost (Hrsg.): *Der deutsche Vormärz Texte und Dokumente*. Stuttgart: Reclam, S. 116-118.
- 1985b: „Elendsviertel in Berlin NW“. In: Hermand, Jost (Hrsg.): *Der deutsche Vormärz Texte und Dokumente*. Stuttgart: Reclam, S. 201-204.
- Freiligrath, Ferdinand 1985: „Das Lied vom Hemde“. In: Hermand, Jost (Hrsg.): *Der deutsche Vormärz Texte und Dokumente*. Stuttgart: Reclam, S. 223-226.
- Hardtwig, Wolfgang 1986: „Protestformen und Organisationsstrukturen der deutschen Burschenschaft 1815-1833.“ In: Reinalter, Helmut (Hrsg.): *Demokratische und soziale Protestbewegungen in Mitteleuropa 1815-1848/49*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 37-76.
- 1998: *Deutsche Geschichte der neuesten Zeit*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Heine, Heinrich (1844/1985): „*Deutschland. Ein Wintermärchen*“. In: Windfuhr, Manfred: *Heine, Sämtliche Werke*. Düsseldorf Ausgabe. Band 4. Hamburg: Hoffmann und Campe, S. 89-157.
- Holzappel, Kurt 1986: „Der Einfluß der Julirevolution von 1830/32 auf Deutschland“. In: Reinalter, Helmut (Hrsg.): *Demokratische und soziale Protestbewegungen in Mitteleuropa 1815-1848/49*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 105-142.
- Huber, Ernst Rudolf 1957a: *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 Bd. I Reform und Restauration*. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag
- 1957b: *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789 Bd. II Der Kampf um Einheit und Freiheit*. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.
- Merle, Jean-Christophe 2016: „Fichte and Human Rights“. In: Gottlieb, Gabriel (Hrsg.), *Fichte's Foundations of Natural Right. A Critical Guide*, Cambridge University Press, S. 239-258.
- Muhs, Rudolf 1981: „Freiheit und Elend. – Die Diskussion der sozialen Frage Englands und ihr Stellenwert im Bereich grund- und freiheitsrechtlicher Werthaltungen im deutschen Vormärz“. In: Birtsch, Günter (Hrsg.): *Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 483-514.
- Scholler, Heinrich (Hrsg.) 1982: *Die Grundrechtsdiskussion in der Paulskirche*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Schulz, Wilhelm 1985: „Die Schande der deutschen Justiz“. In: Hermand, Jost (Hrsg.): *Der deutsche Vormärz Texte und Dokumente*. Stuttgart: Reclam, S. 114-115.
- von Arnim, Bettina 1985: „Die Armenkolonie vor dem Hamburger Tor“. In: Hermand, Jost (Hrsg.): *Der deutsche Vormärz Texte und Dokumente*. Stuttgart: Reclam, S. 208-212.
- Weiting, Wilhelm 1985: „Achtundvierzig Stunden im Dunkeln“. In: Hermand, Jost (Hrsg.): *Der deutsche Vormärz Texte und Dokumente*. Stuttgart: Reclam, S. 121-124.